

1973	Ausgegeben zu Bonn am 10. November 1973	Nr. 89
Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 73	Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Mineralöl oder Erdgas (Energiesicherungsgesetz) 2034-I, 453-II	1585
6. 11. 73	Verordnung über den Ausgleichsbetrag für 1973 nach dem Durchführungsgesetz zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft	1589
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 59	1590
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1591

Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Mineralöl oder Erdgas (Energiesicherungsgesetz)

Vom 9. November 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Sicherung der Energieversorgung

(1) Um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie für den Fall zu sichern, daß die Energieversorgung durch die Gefährdung oder Störung der Mineralöl- oder Erdgaseinfuhr unmittelbar gefährdet oder gestört und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist, können durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Verwendung sowie Höchstpreise von Erdöl, Erdölzeugnissen, festen, flüssigen, gasförmigen Brennstoffen, von elektrischer Energie sowie von sonstigen Energien und Energieträgern (Güter) und
 2. Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten hinsichtlich dieser Güter
- erlassen werden.

(2) Erdölzeugnisse und Erdgas können, auch soweit sie für nicht-energetische Zwecke bestimmt sind, in die Maßnahmen nach Absatz 1 einbezogen werden.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann insbesondere vorgesehen werden, daß die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Güter zeitlich, örtlich und mengenmäßig beschränkt und nur für vordringliche

Versorgungszwecke abgegeben, bezogen und verwendet werden dürfen. Die Benutzung von Motorfahrzeugen aller Art kann nach Ort, Zeit, Strecke, Geschwindigkeit und Benutzerkreis sowie Erforderlichkeit der Benutzung eingeschränkt werden.

(4) Die Rechtsverordnungen sind auf das Maß zu beschränken, das zur Behebung der Gefährdung oder Störung der Energieversorgung unbedingt erforderlich ist. Sie sind insbesondere so zu gestalten, daß in die Freiheit des einzelnen und der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

§ 2

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erläßt die Bundesregierung. Sie kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Bundesminister für Wirtschaft übertragen, wenn eine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 vorliegt.

(2) Rechtsverordnungen, die erlassen werden, bevor eine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 vorliegt, oder deren Geltungsdauer sich auf mehr als sechs Monate erstreckt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Eine Verlängerung der Geltungsdauer von Rechtsverordnungen, deren Geltungsdauer auf längstens sechs Monate befristet ist, ist nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich.

(3) Die Rechtsverordnungen sind unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind. Sie sind ferner aufzuheben, wenn Bundestag und Bundesrat dies verlangen.

(4) Werden Rechtsverordnungen erlassen, bevor eine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 vorliegt, so ist ihre Anwendbarkeit von der Feststellung der Bundesregierung abhängig zu machen, daß eine solche Gefährdung oder Störung der Energieversorgung vorliegt. Die Feststellung der Bundesregierung erfolgt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

§ 3

Ausführung des Gesetzes

(1) Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 über Meldepflichten werden vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ausgeführt.

(2) Rechtsverordnungen über die Lastverteilung im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung werden vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft als Lastverteiler insoweit ausgeführt, als

1. die im überregionalen öffentlichen Interesse liegende Versorgung sicherzustellen ist,
2. ein Ausgleich der elektrizitäts- und gaswirtschaftlichen Bedürfnisse und Interessen der Länder herbeizuführen ist oder
3. der Einsatz von unterirdischen Gasspeichern und sonstigen Gasversorgungsanlagen mit überregionaler Bedeutung zu regeln ist.

§ 4

Keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen, die auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 1 ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen allgemeine Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft gerichtet sind.

§ 6

Einzelweisungen

Der Bundesminister für Wirtschaft kann, soweit die Ausführung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Ländern obliegt, Einzelweisungen erteilen, wenn dies zur Sicherung einer regional ausgeglichenen Versorgung erforderlich ist und sich die Auswirkungen der zu treffenden Maßnahmen auf mehr als ein Land erstrecken.

§ 7

Mitwirkung von Vereinigungen

(1) In den Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes kann bestimmt werden, daß Verbände und Zusammenschlüsse oder Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bei der Ausführung der Rechtsverordnungen beratend mitwirken, soweit deren Interessen unmittelbar betroffen sind.

(2) Die zuständige Behörde kann sich bei der Durchführung von einzelnen Aufgaben, die sie auf Grund der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu erfüllen hat, der in Absatz 1 genannten Stellen mit deren Zustimmung bedienen. Diese Stellen unterstehen insoweit den Weisungen der zuständigen Behörden, die Verbände und Zusammenschlüsse insoweit auch deren Aufsicht.

(3) Personen, die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 wahrnehmen sollen, sind nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), zu verpflichten. Die §§ 2 bis 7 dieser Verordnung sind anzuwenden.

§ 8

Vorbereitung des Vollzugs

Der Bund und die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände haben die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in § 1 bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

§ 9

Auskünfte

(1) Zur Durchführung der Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes haben alle natürlichen und juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen den zuständigen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Wirtschaftsbehörden des Bundes zur Vorbereitung der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen.

(3) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und die Geschäfts- und Betriebsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgericht-

licher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

§ 10

Entschädigung

(1) Stellt eine Maßnahme auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff dar, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung bemißt sich nach dem für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt. Fehlt es an einer vergleichbaren Leistung oder ist ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln, ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder in der auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung ergangenen Verfügung als Begünstigter bezeichnet ist. Ist kein Begünstigter bezeichnet, so ist die Entschädigung vom Träger der Aufgabe zu leisten. Kann die Entschädigung von demjenigen, der als Begünstigter bezeichnet ist, nicht erlangt werden, haftet der Träger der Aufgabe; soweit dieser den Entschädigungsberechtigten befriedigt, geht dessen Anspruch gegen den Begünstigten auf den Träger der Aufgabe über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche nach Absatz 1, über das Verfahren der Festsetzung einer Entschädigung sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte nach den Grundsätzen der §§ 34, 49 bis 63 und 65 des Bundesleistungsgesetzes zu erlassen. Dabei treten an die Stelle der Anforderungsbehörden die Behörden, welche die Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 angeordnet haben.

§ 11

Härteausgleich

(1) Wird durch eine Maßnahme auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 10 abzugelten ist, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Träger der Aufgabe verpflichtet.

(3) § 10 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 12

Kartellrechtliche Erlaubnis

(1) Liegt eine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 vor, so kann der Bundesminister für Wirtschaft die Erlaubnis zu einem Vertrag oder Beschluß im Sinne der §§ 1 und 15 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erteilen, soweit der Vertrag oder Beschluß zur Sicherung der Energieversorgung vor oder neben dem Erlaß oder der Anwendung von Rechtsverordnungen nach § 1 notwendig ist.

(2) Bei Erteilung der Erlaubnis hat der Bundesminister für Wirtschaft die Belange der betroffenen Wettbewerber und Abnehmer zu berücksichtigen.

(3) Die Erlaubnis darf nicht für einen längeren Zeitraum als sechs Monate erteilt werden. Sie kann mit Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Der Bundesminister für Wirtschaft hat die Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegen oder wenn der Vertrag oder Beschluß mißbräuchlich gehandhabt wird.

(4) Die Erlaubnis ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 13

Zustellungen

Für Zustellungen durch die Verwaltungsbehörde gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 789), mit der Maßgabe, daß in dringenden Fällen, soweit es zur Aufrechterhaltung der Versorgung erforderlich ist, die Zustellung auch durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Mitteilung, durch Presse, Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), Funkspruch oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise erfolgen kann. In diesen Fällen gilt die Zustellung mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage als bewirkt.

§ 14

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine auf Grund des § 1 erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene vollziehbare Verfügung verstößt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.

§ 15

Verletzung der Auskunftspflicht

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
2. entgegen § 9 Abs. 3 Prüfungen, Besichtigungen oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 16

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 17

Zuständige Verwaltungsbehörde bei Zuwiderhandlungen

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Zuwiderhandlungen gegen Verfügungen nach § 9 Abs. 1 und 3,
 - a) sofern sie von einer Bundesbehörde erlassen worden sind, der Bundesminister für Wirtschaft,
 - b) sofern sie von einer Landesbehörde erlassen worden sind, die zuständige oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Stelle;

2. bei Zuwiderhandlungen gegen eine nach § 1 erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene Verfügung,

- a) soweit Bundesbehörden zur Durchführung zuständig sind, der Bundesminister für Wirtschaft oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde,
- b) soweit Landesbehörden zur Durchführung zuständig sind, die zuständige oberste Landesbehörde oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde.

§ 18

Anderung von Rechtsvorschriften

In § 1 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1745), wird nach Nummer 12 folgende Nummer 13 angefügt:

„13. § 14 des Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Mineralöl oder Erdgas vom 9. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1585).“

§ 19

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. November 1973

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Filbinger

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Verordnung
über den Ausgleichsbetrag für 1973 nach dem Durchführungsgesetz
zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark
auf dem Gebiet der Landwirtschaft

Vom 6. November 1973

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 676), geändert durch das Agrarsoziale Ergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1774), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Der Ausgleichsbetrag je Hektar der in § 4 Abs. 2 des Gesetzes genannten Gruppen wird für das Haushaltsjahr 1973 festgelegt

1. für die erste Gruppe auf 47,55 Deutsche Mark,
2. für die zweite Gruppe auf 71,33 Deutsche Mark,
3. für die dritte Gruppe auf 118,88 Deutsche Mark,
4. für die vierte Gruppe auf 475,50 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. November 1973

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 59, ausgegeben am 8. November 1973

Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 73	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/73 — Besondere Zollsätze gegenüber Norwegen — EGKS)	1525
5. 11. 73	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 14/73 — Waren der EGKS — 2. Halbjahr 1973)	1527
15. 10. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	1528
16. 10. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	1528
17. 10. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen	1529
22. 10. 73	Bekanntmachung zu dem Zusatzabkommen vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut	1529
22. 10. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	1530
22. 10. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1530
22. 10. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freihand-Übereinkommens von 1966	1531

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
15. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2799/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 10. 73 L 289/1
15. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2800/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 10. 73 L 289/3
15. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2801/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 10. 73 L 289/5
15. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2802/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 10. 73 L 289/7
15. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2803/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	16. 10. 73 L 289/8
11. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2804/73 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	16. 10. 73 L 289/14
12. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2805/73 der Kommission zur Aufstellung des Verzeichnisses der in bestimmten Anbaugebieten erzeugten weißen Qualitätsweine und der eingeführten weißen Qualitätsweine mit einem außergewöhnlichen Schwefeldioxidgehalt sowie zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen für den Schwefeldioxidgehalt bei vor dem 1. Oktober 1973 erzeugten Weinen	16. 10. 73 L 289/21
15. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2806/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	16. 10. 73 L 289/22
15. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2807/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	16. 10. 73 L 289/24
15. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2808/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	16. 10. 73 L 289/28
15. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2809/73 des Rates über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1973	17. 10. 73 L 290/1
16. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2811/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 10. 73 L 290/6
16. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2812/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 10. 73 L 290/8
16. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2813/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 10. 73 L 290/10
16. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2814/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 10. 73 L 290/12
16. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2815/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	17. 10. 73 L 290/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	Ausgabe in deutscher Sprache	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
12. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2788/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 53.07, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2766/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	13. 10. 73	L 286/18
12. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2789/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Stehbildwerfer usw., der Tarifnummer 90.09, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	13. 10. 73	L 286/19
12. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2790/73 der Kommission über ein Ausfuhrverbot gewisser Waren italienischer Herkunft nach dritten Ländern, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen	13. 10. 73	L 286/20
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2798/73 des Rates über den Abschluß des Assoziierungsabkommens mit Mauritius	15. 10. 73	L 288/1
15. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2810/73 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 46/73 des Assoziationsrats EWG-AASM über eine für die Jahre 1973 und 1974 geltende Ausnahme von der Begriffsbestimmung für „Ursprungserzeugnisse“ mit Rücksicht auf die besondere Lage von Mauritius bei bestimmten Erzeugnissen der Textilindustrie	17. 10. 73	L 290/3
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1461/73 der Kommission vom 16. Mai 1973 über die Verwendung von Ladelisten als beschreibenden Teil der Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren (ABl. Nr. L 145 vom 2. 6. 1973)	16. 10. 73	L 289/35
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2182/73 der Kommission vom 8. August 1973 über die Einzelheiten der Anwendung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor im Falle von Störungen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 (ABl. Nr. L 222 vom 10. 8. 1973)	16. 10. 73	L 289/35

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postsparkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.